

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2002

Geschäftszahl

2001/13/0297

Rechtssatz

Die gesetzliche Anforderung des § 29 Abs 5 FinStrG ist bei Aufwendung bloß durchschnittlicher Sorgfalt in der Verfassung der Selbstanzeige sehr einfach erfüllbar, weil dem Anzeigeverfasser der Name desjenigen, der durch die Anzeige straffrei werden soll, notwendigerweise geläufig sein muss.